



**Postulat von Ronahi Yener, Karen Umbach und Anna Bieri
betreffend Schulgeldübernahme von Erwachsenenmaturitätslehrgängen**

(Vorlage 3470.1 - 17066)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 12. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ronahi Yener, Karen Umbach und Anna Bieri reichten am 29. August 2022 das Postulat betreffend Schulgeldübernahme von Erwachsenenmaturitätslehrgängen ein. Der Kantonsrat hat das Postulat am 29. September 2022 zur Berichterstattung und Antragsstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Gemäss § 72 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) können Zuger Studierenden, die eine weiterführende Schule oder eine Fachschule besuchen, Beiträge gewährt werden. Die zuständige Direktion bezeichnet die einzelnen Schulen bzw. die Studien- und Lehrgänge und führt darüber ein Verzeichnis (§ 33 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz [Schulverordnung, SchulV] vom 7. Juli 1992 [BGS 412.111]). Das Schulgeld für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Zug für den Erwachsenenmaturitätslehrgang der KME Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene in Zürich und für die Maturitätsschule für Erwachsene (MSE) in Luzern wurde seit 1991 bzw. seit 1992 gestützt auf diese Bestimmungen entrichtet.

Im Rahmen von «Finanzen 2019» wurde eine systematische Überprüfung der Leistungen und der Leistungserbringung des Kantons Zug durchgeführt. Eine daraus beschlossene Massnahme war die Streichung der Schulgeldübernahme für Erwachsenenmaturitätslehrgänge. Mit Beschluss des Regierungsrats vom 2. Mai 2017 betreffend Finanzen 2019 wurde die Art und Weise der Umsetzung der Massnahmen beschlossen. In der Folge entschied die Direktion für Bildung und Kultur mit Verfügung vom 6. Juni 2017 einerseits, dass die Erwachsenenmaturitätslehrgänge aus dem Verzeichnis der beitragsberechtigten Lehrgänge gestrichen werden. Andererseits werden Studierenden, denen die Schulgeldübernahme für einen Erwachsenenmaturitätslehrgang gestützt auf die bisherigen Bestimmungen noch zugesichert wurde, Schulgeldbeiträge bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung weiterhin entrichtet. Sollte jemand trotzdem einen Erwachsenenmaturitätslehrgang besuchen wollen und kann es sich aus finanziellen Gründen nicht leisten, besteht – bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen des Stipendienrechts – die Möglichkeit, Stipendien zu beantragen.

2. Notwendigkeit der Schulgeldübernahme von Erwachsenenmaturitätslehrgängen

Im Juni 2023 wurden insbesondere die totalrevidierten Rechtsgrundlagen der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV) des Bundesrats respektive des gleichlautenden Reglements über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglements, MAR) der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) verabschiedet. Diese

Rechtsgrundlagen legen die Mindestanforderungen an die gymnasialen Maturitätslehrgänge und die Vorgaben bezüglich der kantonalen Massnahmen fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird (vgl. Art. 1 MAV/MAR). Somit finden sie auch Anwendung für den Kanton Zug.

Neu wird in den genannten Regelwerken Artikel 32 eingefügt, der sich mit der Chancengerechtigkeit befasst. Gemäss Art. 32 Abs. 1 MAV/MAR wird den Erwachsenen ermöglicht, eine gymnasiale Maturität zu erlangen. Aus den Erläuterungen zur MAV bzw. zum MAR vom 28. Juni 2023 geht u. a. hervor, dass damit die Verpflichtung der Kantone einhergeht, die Chancengerechtigkeit im Zusammenhang mit dem gymnasialen Maturitätslehrgang zu fördern. Da die totalrevidierte MAV bzw. das totalrevidierte MAR am 1. August 2024 in Kraft treten wird, wird der Kanton Zug per diesem Datum verpflichtet, den Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Zug eine gymnasiale Maturität zu ermöglichen. Da der Kanton Zug bis 2017 Beiträge für den Erwachsenenmaturitätslehrgang der KME Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene in Zürich und für jenen der Maturitätsschule für Erwachsene (MSE) in Luzern leistete, wird er das Schulgeld für diese beiden Schulen ab 1. August 2024 wieder übernehmen.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit der Wiedereinführung der Schulgeldübernahme für die Erwachsenenmaturitätslehrgänge an der KME und an der MSE fallen jährliche Kosten in der Höhe von etwa 167 100 Franken für die Staatsrechnung an. In den Jahren 2011 bis 2017 betragen die durchschnittlichen Beiträge des Kantons für den Erwachsenenmaturitätslehrgang an der MSE 76 764 Franken und an der KME 90 306 Franken. Daraus resultiert ein jährlicher Durchschnitt von etwa 167 100 Franken.

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	83 550	167 100	167 100	167 100
	effektiver Ertrag				

3.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Ronahi Yener, Karen Umbach und Anna Bieri vom 29. August 2022 (Vorlage Nr. 3470.1 - 17066) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 12. September 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser